

Deregulierung“ in Europa zulasten von Natur und Umwelt (Gemeinwohl), Mensch, Zivilgesellschaft und Demokratie

(Hintergrund-Info zum „Umwelt-Omnibus“ vom 10.12.25)

Der sog. Umwelt-Omnibus ist die 8. Initiative im Rahmen der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Er muss im Kontext mit den bereits erfolgten Änderungen, mit weiteren für 2026 angekündigten Veränderungen und mit der Finanzplanung gesehen werden. Die Deregulierungswelle läuft bereits seit Anfang 2025 durch Brüssel. Es ist eine Rückabwicklung des „Green Deal“ und einer Transformation in ein nachhaltiges Wirtschaften mit der Natur. Für Konzern- und Kapital-Interessen findet eine Neu-Gewichtung statt von immer mehr Projekten und Interessen von Industrie und Wirtschaft als „überwiegendes öffentliches Interesse“, d.h. überwiegend über den Schutz von Natur, Wasser und anderen Gemeingütern.

Die Überprüfungen der europäischen Vorgaben müssen zudem auch im Kontext der auch in Bayern und Deutschland laufenden Beschlüsse und Planungen gesehen werden, die sowohl den Schutz der Natur als auch die Rechte der Zivilgesellschaft einschränken bzw. erschweren. Fallen entsprechende EU-Vorgaben, fallen auch zentrale Vorgaben für Deutschland und Bayern. Insgesamt stellen die Initiativen einen Generalangriff auf zentrale, z.T. seit Jahrzehnten bestehende Schutzvorschriften für Gemeinwohl (Natur, Umwelt) und Mensch, eine Abkehr vom Vorsorge-Prinzip und der Wissenschafts-Orientierung dar.

A) Auswahl von bereits erfolgten Änderungen:

- entwaldungsfreien Lieferketten: **EUDR** (EU-Verordnung über Produkte aus entwaldungsfreien Quellen, 2023 beschlossen): 13.11.25. abgeschwächte Vorgaben: Geltungsbeginn um ein weiteres Jahr (Ende 2026) verschoben. Informationspflichten für Klein- und Kleinstbetriebe werden reduziert und der Verwaltungsaufwand in der Lieferkette für Unternehmen mit einem geringen Anteil regulierter Produkte verringert. Zusätzlich sollen bis April 2026 nochmals Kosten geprüft werden mit der Option auf weitere „Vereinfachung“).
<https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/kettensaege-statt-lieferkettengesetz-eu-parlament-schreddert-umwelt-und>
- Abschwächung der Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (**CSRD**),
- Abschwächung der **WRRL**: erste Vereinfachungen bei der Liste prioritärer Stoffe, mehr Ausnahmen für Industrie (Verschmutzungen)
- Entkernung von Umweltstandards in der **EU-Agrarpolitik (GAP)**, 10.11.25.: Anpassungen bei den Konditionalitätsvorschriften, d.h. Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). Z.B.: GLÖZ 1: Der zulässige Grünlandumbruch wird von 5 auf 10 Prozent der Dauergrünlandfläche des Mitgliedstaates erhöht (im Vergleich zum Referenzjahr 2018). GLÖZ 7 (Fruchtwechsel): Betriebe mit bis zu 30 ha landwirtschaftlicher Fläche sollen von Kontrollen und Sanktionen ausgenommen werden. Ohne Umweltfolgenabschätzung oder öffentliche Konsultation. Allgemeiner Bürokratieabbau (Reduktion von Berichtspflichten und Dokumentationsauflagen für landwirtschaftliche Betriebe)
<https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/gap-omnibus-eu-kippt-zentrale-umweltstandards-der-agrarpolitik>
- Anfang Dezember 2025 haben Unterhändler*innen von Europäischem Parlament, Rat und Kommission eine weitreichende Deregulierung für **neue genomische Techniken (NGT)** vereinbart, die Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Risikoprüfung für das Gros künftiger NGT-Pflanzen abschafft. **Paradigmenwechsel**: Pflanzen aus neuen genomischen Techniken (NGT) – insb. mittels CRISPR/Cas9 – sollen künftig in weiten Teilen wie konventionelle Sorten behandelt werden.
<https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/neue-gentechnik-deregulierung-und-bruch-mit-dem-vorsorgeprinzip>

B) 2026 – was steht auf dem Spiel:

1. Umwelt-Omnibus (10.12.25):

Übersicht über das Maßnahmenpaket (8. Omnibus):

https://environment.ec.europa.eu/publications/simplification-administrative-burdens-environmental-legislation_en?prefLang=de

Es handelt sich um ein Maßnahmenpaket zur Vereinfachung von Umweltvorschriften in den Bereichen Industrieemissionen, Kreislaufwirtschaft, Umweltprüfungen und Geodaten. **Genehmigungsverfahren für alle Projekte sollen beschleunigt und gestrafft werden**, insbesondere in strategischen Sektoren wie digitalen Projekten, Projekten für kritische Rohstoffe und erschwinglichem Wohnraum.

Als „wesentliche Elemente“ des aktuellen Pakets nennt die EU-Kommission:

1. Optimierte Umweltprüfungen für die Erteilung von Genehmigungen
2. Vereinfachte Industrieemissionsnormen für Industrie und Landwirtschaft
3. Effektivere digitale Lösungen für Gefahrstoffe in Produkten
4. Vereinfachte erweiterte Herstellerverantwortung (EPR)
5. Erleichterter Zugang zu Geodaten

Konkret wird aufgeführt, dass bei der **Industrieemissionsrichtlinie** (IED) die Übergangsfristen für Unternehmen verlängert werden; bestimmte Berichtspflichten und Dokumentationen werden reduziert. Es kommt zur Abschwächung von Transparenzanforderungen, u. a. durch die geplante Abschaffung bzw. Zurückstufung der **SCIP-Datenbank** (Informationen zu besonders besorgniserregenden Stoffen in Produkten). Das bedeutet **mehr industrielle und chemische Verschmutzung**: Die Untergräbung der Industrieemissionsrichtlinie (IED) und die Abschaffung der Chemikalien-Datenbank SCIP, die die Ambitionen der EU im Bereich der Kreislaufwirtschaft gefährden, würden die industrielle Verschmutzung länger bestehen lassen, Gemeinden vermeidbaren schädlichen Emissionen aussetzen und die Exposition des Menschen gegenüber giftigen Chemikalien erhöhen. SCIP war entscheidend, um gefährliche Stoffe in Produkten nachzuvollziehen und Recyclingkreisläufe sicher zu gestalten.

Die EU-Kommission betont zwar, dass sie sich weiterhin zu den Umweltzielen bekennt, aber die Verfahren einfacher machen will. Das ist aber Augenwischerei, denn die Umweltprüfungen sind zentrale Instrumente zur Erreichung der Ziele. Werden die Anforderungen an Umweltprüfungen oder Grenzwerte oder die Vorgaben zur Gewichtung der Umweltbelange geschwächt, geraten entsprechend auch die Ziele in Gefahr. Werden zudem Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit abgebaut, ist auch Transparenz und demokratische Beteiligung in Gefahr.

Höchst beunruhigend ist zudem, **was die EU-Kommission im „Umwelt-Omnibus“ als weitere Schritte ankündigt**. Sicher auch dank des großen Protestes der Zivilgesellschaft im Vorfeld der Veröffentlichung sind zentrale Schutzbestimmungen nicht direkt im Umwelt-Omnibus enthalten, aber ihre Überprüfung wird bereits angekündigt. Im Dokument

COMMUNICATION FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT, THE COUNCIL,
THE EUROPEAN ECONOMIC AND SOCIAL COMMITTEE AND THE COMMITTEE OF THE REGIONS:
Simplifying for sustainable competitiveness (SWD(2025) 990 final) vom 10.12.2025 (COM(2025)
980 final)

wird im Punkt „3. Future simplification“ dargestellt, welche weiteren Initiativen bereits konkret in Vorbereitung sind:

- Stresstest für die **Fauna-Flora-Habitatrichtlinie** sowie die **Vogelschutzrichtlinie** (*vstl. April/Mai, wie die EU-Kommission anlässlich der Bauernproteste im Dezember angekündigt hat*)
- Überprüfung der **Wasserrahmenrichtlinie** (WRRL) und strukturierte Dialoge zur Wasser-Resilienz-Strategie (*die offenbar hinter verschlossenen Türen mit Interessengruppen und in verschiedenen Panels (NGOs, Industrie und Forscher*innen) und wohl nur mit geladenen Leuten geplant sind*),
- Evaluierung der **Nitrat-Richtlinie**
- Revision der **REACH Chemikalien-Verordnung**
- Überprüfung des für 2026 geplanten **Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft**.
- Überprüfung der **Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie** (MS-RL)

Auch die **Entwaldungs-Richtlinie** (EUDR) soll wohl in eine weitere Überprüfung, obwohl erste Vereinfachungen schon am 4.12.25 beschlossen worden sind (s.o.).

Das bedeutet, dass die EU-Kommission bereits daran arbeitet, diese für Natur- und Umweltschutz zentralen Gesetze zu überprüfen, zu verändern oder aufzumachen. Angesichts der bekannten Forderungs-Kataloge von Industrie und Wirtschaft und dem übergeordneten Ziel der Wettbewerbsfähigkeit und Entbürokratisierung ist akut zu befürchten, dass es dabei zu massiven Abschwächungen dieser Schutzbestimmungen kommt. Die Folgen wären:

- **Wasser und Gewässer in Gefahr:** Die angekündigte Überarbeitung und Schwächung der seit 2000 geltenden und für den Oberflächen- und Grundwasserschutz zentrale Wasserschutz **Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)** ist äußerst alarmierend. Süßwasserökosysteme befinden sich großteils immer noch in einem kritischen Zustand. In Bayern sind erst 19% der Oberflächengewässer-Körper in einem guten Zustand. Weitere statt weniger Belastungen werden auch die Gesundheitsrisiken verschärfen und die Fähigkeit der Gewässer verringern, uns vor Klimakatastrophen zu schützen. Ist ein Geschenk an die Industrie mit enormen Kosten für Mensch und Natur.
- **Zusätzliche „Belastung“ für die biologische Vielfalt:** Die Einführung eines „Stresstests“ für die seit 1979 gültige Vogelschutz- und die seit 1992 gültige Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ist das Gegen teil der Notwendigkeit in Zusammenhang mit der anhaltenden Krise der biologischen Vielfalt. Das **Natura 2000-Netz** ist die zentrale Basis für den Schutz der Biodiversität. Sehr viele Lebensräume und Arten sind immer noch in ungünstigem Erhaltungszustand, im Durchschnitt EU-weit 80% der Lebensräume. Leichtere und mehr Verschlechterungen und Zerstörungen durch Industrie und Wirtschaft schaden der Natur, aber auch uns allen. Denn gesunde Ökosysteme sind auch für die Bekämpfung des Klimawandels, für einen resilienten Wasserhaushalt und für Klimaschutz selbst (Moore, Auen, Wälder) von entscheidender Bedeutung.

Sehr bedenklich ist zudem, dass der Vorschlag der EU-Kommission die Form einer Verordnung hat und damit nach Beschluss durch Rat und Parlament unmittelbar in allen Mitgliedstaaten gelten würde. Sie stülpt sich damit über die geltende nationale Umsetzung etwa der FFH- und Vogelschutzrichtlinie oder der UVP-Richtlinie, ohne diese selbst zu ändern. Betroffen sind alle Vorhaben, für welche nach EU-Recht eine Umweltprüfung notwendig wäre (egal ob FFH-, UVP- oder WRRL-Prüfung).

Bei der Durchführung einer Umweltprüfung sind Verbesserungen möglich, das ist unstrittig. So ist es durchaus ein sinnvoller Vorschlag, dass parallele Prüfungen besser aufeinander abgestimmt sein müssen und dass es einen einzigen direkten Ansprechpartner für Planungsträger geben muss. Der Text beinhaltet jedoch auch weitreichende und sehr problematische Elemente in Bezug auf die **Betei-**

ligung der Öffentlichkeit und formale Vorgaben. So möchte die EU-Kommission die **materielle Präklusion** im EU-Recht verankern. Dies deckt sich mit ähnlichen Vorhaben der Bundesregierung in Deutschland im Rahmen des kommenden Umwelt-Rechtshilfe-Gesetzes (URHG). Die zeitliche Parallelität zu den Vorhaben der Bundesregierung (sowohl das „Infrastruktur-Zukunftsgesetz“ als auch das URHG) ist sicherlich auch kein Zufall. So könnte die EU-Kommission der Bundesregierung helfen, indem sie mögliche europarechtliche Bedenken zum URHG im Vorfeld abräumt (wobei die völkerrechtlichen Bedenken bleiben und vermutlich erst durch den EuGH geklärt werden müssten). Der Vorschlag sieht weiterhin **starre und knappe Fristen** für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen vor. Bei parallelen Verfahren richtet sich die Gesamtdauer ebenfalls nach diesen Fristen. Besonders kritisch und den Zielen der Schutzgesetze für Natur und Waser diametral zuwiderlaufen die geplanten Änderungen in Zusammenhang mit nicht näher definierten „**strategischen Projekten**“. Für sie gilt eine **automatische Genehmigung nach Fristverstreichung** und die **automatische Annahme des überwiegenden öffentlichen Interesses**. Auch beim Artenschutz drohen Abstriche. Das bisherige individuenbezogene Tötungsverbot gilt nicht mehr, sobald Vorhabenträger nicht näher definierte, geeignete Vermeidungsmaßnahmen treffen.

Begründet werden die Änderungen mit angeblichen „**Einsparungen in Höhe von 1 Milliarde Euro**“, weshalb die EU-Kommission den Umwelt-Omnibus als kosteneffiziente Maßnahme verkauft. Allerdings wurden dafür keinerlei Folgenabschätzung durchgeführt und der Fokus liegt ausschließlich auf reduzierten Kosten dafür, um Gesetze einzuhalten. Dabei dürften weitaus höhere Kosten durch Umweltverschmutzung, den Rückgang der Ökosysteme und klimabedingte Katastrophen entstehen. **Die eigenen Schätzungen der Kommission zeigten, dass die unzureichende oder fehlende Umsetzung von Umweltgesetzen Europa bereits jährlich etwa 180 Milliarden Euro an Gesundheitskosten und Umweltschäden kostet**, so das EEB. Hohe Kosten fürs Nichtstun bestätigt auch der aktuellste Global Environmental Outlook des UN-Umweltprogramms UNEP.

Zusammenfassung

Die Deregulierungswelle läuft bereits seit Anfang 2025 durch Brüssel und hat schon die EU-Lieferkettenrichtlinie, den Schutz vor gefährlichen Chemikalien, die EU-Entwaldungs-Richtlinie und den Naturschutz in der EU-Agrarpolitik massiv verwässert. Im „Umwelt-Omnibus“ (8. Paket) geht es um Erleichterungen für Industrie und Wirtschaft vor allem bei Umweltprüfungen. Die konkret enthaltenen Änderungen legen den Fokus auf die Bereiche Kreislaufwirtschaft, Industrieemissionen und Abfallbewirtschaftung, industrielle und chemische Verschmutzung in Europa würden erleichtert werden. Die angekündigten formalen Änderungen in Bezug auf Beteiligung und insbesondere der Vorrang für nicht näher definierte „strategische Projekte“ heben die Prüfung von Umweltauswirkungen weitreichend aus. An die Grundsubstanz des Schutzes von Natur und Wasser geht die konkret angekündigte Überprüfung weiterer Schutzbestimmungen, so insbesondere der Natura 2000-Richtlinien und der Wasserrahmenrichtlinie. Ihr Zweck - gesunde lebendige Natur und Wasser in ganz Europa – droht für die Interessen von Industrie und Wirtschaft unter die Räder kommen. Und auch die Überprüfung weitere Schutzgesetze, die Industrie, Unternehmen oder Landnutzende schon länger als störend empfinden, ist im Omnibus angekündigt. Es hat Jahrzehnte gebraucht, um gemeinsam die Gesetze zum Schutz der Natur wie das Natura 2000-Netz oder zur Renaturierung zu erkämpfen und allmählich mit Leben zu füllen. Es ist ein Generalangriff auf unsere Lebensgrundlagen. Begründet wird er mit der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie und Bürokratieabbau, doch es geht um die rücksichtslose Durchsetzung von Profitinteressen. Gesetze zum Schutz von Natur brauchen keine Abschwächung, sondern eine bessere Umsetzung – nicht nur gegen die Biodiversitäts- und Klimakrise, sondern gerade auch für eine dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltigen Wirtschaft.

3. Food and Feed-Omnibus“ (16.12.25 Pestizid-Omnibus).

Zukünftig sollen Pestizid-Wirkstoffe zeitlich unbegrenzt zugelassen werden. Zukünftig sollen viele Pestizid-Wirkstoffe zeitlich unbegrenzt zugelassen werden. Eine regelmäßige, wissenschaftsbasierte Risikoprüfung der Substanzen würde somit entfallen.

<https://www.dnr.de/aktuelles-termine/aktuelles/eu-kommission-will-unbegrenzte-zulassung-von-pestiziden>

zentrale Vorschläge aus dem „Food and Feed Safety Simplification Omnibus“ und aus geleakten bzw. bewerteten Entwürfen:

- Wegfall regelmäßiger Neubewertungen vieler Pestizid-Wirkstoffe
 - Periodische Überprüfungen von Pestizidzulassungen sollen weitgehend entfallen, viele Wirkstoffe würden de-facto dauerhaft zugelassen.
 - Neue wissenschaftliche Erkenntnisse würden bei nationalen Bewertungen teilweise nicht mehr automatisch berücksichtigt.
- Verlängerung von Abverkaufsfristen verbotener Wirkstoffe
 - Abverkaufs- und Aufbrauchfristen sollen zum Teil um Jahre verlängert werden, so dass verbotene Stoffe länger im Markt und in der Fläche bleiben.
- Auswahl weniger Wirkstoffe zur aktiven Überprüfung
 - Die Kommission soll nur noch für eine begrenzte Zahl von Wirkstoffen aktiv ein Renewal-Verfahren anstoßen, statt systematischer Überprüfung aller Stoffe.
- Erleichterungen und Beschleunigung bei „Biocontrol“/biologischen Pflanzenschutzmitteln
 - Schnellere Zulassung von Bio-Pflanzenschutz, klarere Regeln für „basic substances“, Minor-Uses, Saatgutbeizung und Datenschutz.
- Anpassungen bei Rückstandshöchstgehalten (MRL)
 - Klarstellungen bei Terminologie und Übergangsregeln, mit dem sogenannten Ziel höherer „Rechtssicherheit“ für Wirtschaftsbeteiligte.

Außerdem: Biocide, Futtermittelzusatzstoffe, Lebensmittelrecht:

- Biocidal Products Regulation
 - Vereinfachungen zur Verlängerung von Zulassungen, Umgang mit Verzögerungen im Review-Programm und Änderungen beim Datenschutz.
- Feed Additives Regulation
 - Vereinfachungen bei Zulassungsänderungen, Erneuerung und Einführung digitaler Kennzeichnung.
- Lebensmittelhygiene und amtliche Kontrollen
 - Bündelung und Vereinfachung von Kontroll-, Melde- und Dokumentationspflichten, inklusive digitaler Optionen

4. Weitere Bereiche:

EU-Netz-Paket (Grids Package) zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Netze, erneuerbare Energien sowie Speicher- und Ladeinfrastrukturen. Es schränkt den Naturschutz im Zusammenhang mit Energieprojekten weiter ein und enthält Vorschläge zur Neuregelung bereits bestehender europäischer Vorschriften (Verordnung über die Transeuropäischen Energienetze (TEN E)). EU-weite Rahmenregelungen für Netzinfrastruktur, Projekte im Bereich erneuerbare Energien, Speicherprojekte und Ladestationen werden angekündigt. Genehmigungsverfahren sollen auf zwei, für sehr

komplexe Vorhaben auf höchstens drei Jahre begrenzt werden. Bestimmte Elektrizitätsprojekte von gemeinsamem und gegenseitigem Interesse sollen automatisch als **vorrangig** eingestuft werden und, wenn sie in einem einer strategischen Umweltprüfung unterliegenden Nationalen Entwicklungsplan enthalten sind, von Umweltprüfungen (UVP, FFH) ausgenommen sein. Das gefährdet ökologisch sensible Gebiete wie Natura-2000-Gebiete oder frei fließende Flüsse und könnte dazu führen, dass eine beschleunigte Durchführung zur Norm statt zur Ausnahme wird.

Zudem EU-Initiative für „**Energieautobahnen**“.

„**Aus**“ vom „**Verbrenner-Aus**“: Mitte Dezember 2025 hat die EU-Kommission einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem auch nach 2035 Autos mit Verbrennungsmotor neu zugelassen werden können. Die Abgasvorgaben sollen so aufgeweicht werden, dass die Autobauer den CO2-Ausstoß ihrer Neuwagen nicht auf Null reduzieren müssen und andere Maßnahmen einrechnen können. Das ermöglicht auch nach 2025 die Zulassung von neuen Verbrenner-Autos, Hybrid-Fahrzeugen und Range-Extendern, obwohl sie CO2 ausstoßen.

Klimaschutz: es bräuchte zur Unterfütterung des 2040-Ziels ein „Fit for 90 Paket“ – also ein Mehr an Maßnahmen, um das Zwischenziel zu erreichen. Grob angepeilt ist die Vorlage von Kommissionsvorschlägen bis Sommer 2026. Der ursprüngliche Emissionshandel (ETS I) gerät unter Beschuss – auch aus Deutschland (begründet mit einer „Belastungen“ für die Industrie). Gerade wird auch der Start des bereits beschlossenen Emissionshandels für den Gebäude- und Verkehrssektor (ETS II) verschoben. Und das ebenfalls bereits beschlossene **Verbrenner-Aus** wurde aufgekündigt – der Gesetzesvorschlag wird uns 2026 beschäftigen. Und auch der Landnutzungssektor, der über die sogenannte LULUCF-Verordnung in die Klimaschutzbemühungen eingebunden ist, entwickelt sich von seiner angedachten Senkenwirkung hin zu einer Emissions-Quelle.

Und 2026 soll der Rechtsrahmen der EU für bessere Rechtsetzung (**Better Regulation Framework**) überarbeitet = vereinfacht werden. Er regelt u.a. das Erstellen von Folgenabschätzungen und öffentliche Beteiligung bei Gesetzgebungsverfahren = Tür offen für starke Abschwächungen. Damit könnte das durchaus umstrittene Procedere der „EU-Omnibusse“ mit Schnellschüssen und ohne sonst übliche Abstimmungen und Anhörungen aus der Kritik genommen werden. Selbst die EU-Bürgerbeauftragte übt Kritik an dieser Art der Gesetzesarbeit (z.B. bzgl. der Vereinfachungspakete der GAP, 27.11.25): „*Bei der Ausarbeitung dieser dringenden Legislativvorschläge hat die Kommission bestimmte Teile ihrer eigenen Vorschriften für eine bessere Rechtsetzung, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Rechtsetzung evidenzbasiert, transparent und inklusiv ist, nicht umgesetzt.*“

5. Mehrjähriger Finanzrahmen der EU (MFR):

Der EU-Haushalt wird immer für 6 Jahre verabschiedet. Derzeit laufen die Festlegungen für den kommenden Haushalt (2028 – 2034). Mit dem Finanzplan werden zentrale Weichen gestellt, wofür die EU in diesen Jahren wie viel Geld zur Verfügung stellt. Die bisherigen Entwürfe sind im Hinblick auf Biodiversität, Klimaschutz und Landwirtschaft katastrophal (eigene Bewertung vorliegend). Das LIFE-Programm wird mangels eigenständiger Budget-Linie de facto abgeschafft, und auch Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sollen in der künftigen Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) kein Mindestbudget erhalten – anders als etwa Flächenprämien. Der MFR soll bis Ende 2026 verhandelt sein.